SACHVERSTÄNDIGE
Heft 2/2026

50. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5,
Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56
E-Mail: hauptverband@gerichts-sv.org
Internet: www.gerichts-sv.at
ZVR-Zahl 301537258

Medieninhaber (Verleger):
Linde Verlag Ges.m.b.H.
1210 Wien, Scheydgasse 24, Tel. (01) 24 630 – 0
Fax (01) 24 630 – 23, E-Mail: office@lindeverlag.at
http://www.lindeverlag.at, DVR 0002356

Rechtsform der Gesellschaft: Ges.m.b.H
Sitz: Wien, Firmenbuchnummer: 102235x
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
ARA-Lizenz-Nr.: 3991
Gesellschafter: Anna Jentzsch (35 %) und Jentzsch Holding GmbH (65 %)
Geschäftsführer: Mag. Klaus Kornherr und Benjamin Jentzsch

Schriftleiterin: Dr. Sabine Längle, Richterin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „SACHVERSTÄNDIGE“: Der Hauptverband hat es sich zur Aufgabe gemacht, mit der von ihm herausgegebenen Fachzeitschrift die berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu vertreten.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Fachzeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers, des Verlages oder der Autoren ausgeschlossen ist.

Mit der Einreichung des Manuskriptes räumt der Autor dem Herausgeber und in weiterer Folge dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift ein, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm usw) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG), der sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) sowie der öffentlichen Zurverfügungstellung, insbesondere über das Internet (§ 18a UrhG). Gemäß § 36 Abs. 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrages folgenden Kalenderjahres; dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht.

Anzeigenverkauf und -beratung:
Sonja Grobauer, Tel. 0664 787 333 76
E-Mail: sonja.grobauer@lindeverlag.at

Jahresbezugspreis 2026:
€ 50,60 (inkl. 10 % MwSt., zzgl. Versandspesen)
Einzelpreis: € 25,30 (inkl. 10 % MwSt., versandspesenfrei)
Erscheinungsweise: viermal im Jahr

Abbestellungen sind nur zum Ende des Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch ein Jahr und zu den jeweils gültigen Konditionen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

P.b.b. – Verlagspostamt 1210 Wien – Erscheinungsort Wien

***

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

***

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muss.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

***

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

ISSN 2075-3586

www.gerichts-sv.at

DRUCK WERKSTATT PRINT | PACKAGING | POS

Herstellung: Druckwerkstatt Handels GmbH
Hosnedlgasse 16b, 1220 Wien;
Tel.: 01/2858809; info@druckwerkstatt.at;
www.druckwerkstatt.at

Inhalt

Hon.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Kurt P. Judmann
Editorial 63

Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner
Rechtspanorama für Sachverständige – der Rundblick 2026 64

Hon.-Prof. Dr. Babek Oshidari
Fragen der (objektiven) Fahrlässigkeit im Strafrecht aus dem Blickwinkel des Verkehrsunfalls 74

Erratum 78

Ing. Georg Brünner, MSc.
Bewertung von Photovoltaikanlagen bei der Erbhoffeststellung 79

Empfehlung der Kapitalisierungszinssätze für Liegenschaftsbewertungen 86

Dip.-Ing. Harald Peham
Korrelation zwischen Brutto-Anfangsrendite aus dem Immobilienmarkt und Liegenschaftszins in der Bewertung 87

Sachverständige fragen – der Verband antwortet 93

Entscheidungen und Erkenntnisse
(bearbeitet von **Dr. Manfred Mann-Kommenda, MSc.**) 95

Warnpflicht bei Ergänzung und Erläuterung des Gutachtens (§ 25 Abs 1a und § 35 Abs 2 GebAG) – verspätete Kostenwarnung (§ 25 Abs 1a GebAG) – Stundenanzahl und Nachweis des Stundensatzes für Mühewaltung (§ 34 Abs 1 und 3 GebAG) 95

Frist zur Geltendmachung der Gebühr (§ 38 Abs 1 GebAG) – Auftrag durch Gerichtskommissär und Ergänzungsgutachten (§ 25 Abs 1 und § 34 GebAG) – Unvollständigkeit und Unrichtigkeit des Gutachtens (§ 25 Abs 3 GebAG) 97

Aufgliederung der Gebühr (§ 24 und § 38 Abs 1 GebAG) – Nachweis des Zeitaufwands und des Stundensatzes (§ 34 GebAG) – Aktenstudium und Mühewaltung (§§ 34 und 36 GebAG) 102

Kumulierung des Ärztetarifs bei mehreren Fragestellungen (§ 43 Abs 1 Z 1 und § 49 Abs 3 Z 2 GebAG) (mit Anmerkung von **M. Mann-Kommenda**) 105

Umbestellung des Sachverständigen bei hohen zu erwartenden Gebühren (§ 351 Abs 2 ZPO; § 25 Abs 1a GebAG) (mit Anmerkung von **M. Mann-Kommenda**) 106

Schmerzengeldsätze in Österreich in Euro 109

Seminare 110

Literatur 124

***Anmerkung**: Der Beitrag von **Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner** basiert auf seinem Vortrag beim 34. Fortbildungsseminar am Brandlhof im April 2026, der Beitrag von **Dipl.-Ing. Harald Peham** auf seinem Vortrag beim 33. Fortbildungsseminar am Brandlhof im April 2025, veranstaltet vom Landesverband Oberösterreich und Salzburg. Der Beitrag von **Hon.-Prof. Dr. Babek Oshidari** basiert auf seinem Vortrag bei den Gasteiner Seminaren im Jänner 2026, veranstaltet vom Hauptverband der Gerichtssachverständigen und der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Bad Hofgastein (Salzburg).*